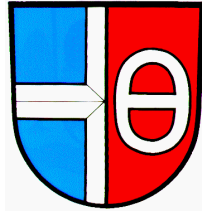


Satzung



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Malsch e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen
„**Förderverein Freiwillige Feuerwehr Malsch e.V.**“
2. Der Sitz des Vereins ist 69254 Malsch.
3. Der Verein wird eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die Unfallverhütung durch ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Malsch.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a.) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen;
 - b.) die ideelle und materielle Unterstützung der Interessen der einzelnen Unterabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Malsch;
 - c.) interessierte natürliche und juristische Personen als Mitglieder zu gewinnen;
 - d.) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - e.) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie wirksame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - f.) die Weiterbildung der Wehrangehörigen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden

§ 2

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Ausgabenordnung (§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks (§ 1, Nr.5 der Satzung) verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Diese Aufgaben können ausführen:

- a.) die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Malsch;
- b.) die Mitglieder der Unterabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Malsch;
- c.) sonstige Mitglieder.

Für die Mitglieder unter a.) und b.) besteht keine Beitragspflicht. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zu unentgeltlichen Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Malsch.

2. Der Verein finanziert sich aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Spenden und Überschüssen aus eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten.
3. Die Betragsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassier ordnungsgemäß Buch zu führen und durch Belege zu dokumentieren. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich durch die Kassenprüfer vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Jedes Mitglied hat für die Mitgliedschaft im Verein einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags wird in der Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt, geregelt. In ihr wird ein Mindestmitgliedsbeitrag festgelegt.
6. Mitglieder, die über den Schluss der Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung Ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an Ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunwilligkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
7. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Rückvergütung des Jahresbeitrages.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und den Zielen des Vereins zustimmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit dem Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Malsch,
 - b.) durch Austritt,
 - c.) mit dem Ausschluss durch den Vereinsvorstand,
 - d.) mit dem Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem der Vorsitzenden. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss gemäß 1.c.) ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Legt dieses schriftlich Widerspruch ein, entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung des Betroffenen erneut. Dagegen kann dieser eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt:

- a.) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern,
- b.) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- c.) die Niederschrift der Mitgliederversammlung einzusehen,
- d.) sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen,
- e.) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen und Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a.) den Verein in seinem gemeinnützigem Streben zu unterstützen,
- b.) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung;
- b.) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte dies nicht möglich sein, bestimmt der 1. Vorsitzende einen Leiter der Versammlung aus der Vorstandschaft mit dessen Einverständnis. Erklärt sich niemand aus der Vorstandschaft dazu bereit, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise (Veröffentlichung in der Gemeinderundschau) einzuberufen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 7 Kalendertage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Einladenden eingereicht werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere,

- a.) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b.) die Wahl des Vereinsvorstandes für die Amtszeit nach § 10 Abs. 11,
- c.) die Wahl der 2 Kassenprüfer für die Amtszeit nach § 10 Abs. 12,
- d.) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- e.) die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- f.) die Entlastung des Vorstandes,
- g.) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über deren Ausschluss,
- h.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
6. Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Amt wählbar.
7. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden.
8. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
9. Für jedes Amt ist einzeln abzustimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
11. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 (a bis e) auf die Dauer von 2 Jahren.
12. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a.) 1. Vorsitzenden und (oder) 2. Vorsitzendem
 - b.) 2. Vorsitzenden, sofern er von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.
 - c.) 1-3 Beisitzern
 - d.) Schriftführer
 - e.) KassiererIn der Vorstandschaft müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Malsch sein.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist dieser abwesend, die Stimme des 2. Vorsitzenden. Im Falle erneuter Stimmengleichheit ist die Entscheidung zu vertagen.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und sind durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
7. Über die Verwendung der Fördermittel entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist (die Übersendung in elektronischer Form ist zulässig).
2. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und/ oder den 2. Vorsitzenden, falls gewählt.

§ 13 Kassenwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber der Mitgliederversammlung Rechnung ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen gesondert hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde 69254 Malsch zu überweisen, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 1 Nr. 5 der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Malsch verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

69254 Malsch, den 25. Oktober 2012